

CRC PRE-SESSION DEUTSCHLAND 2013



THEMA	HANDLUNGSFÄHIGKEIT IM ASYLVERFAHREN AB 16	
PROBLEMBESCHREIBUNG	<p>In Deutschland sind Minderjährige ab 16 Jahren im Asylverfahren handlungsfähig und haben damit das Recht selbst einen Asylantrag zu stellen. Obwohl für Minderjährige immer ein Vormund bestellt werden muss, geschieht dies in der Praxis häufig erst nach dem Asylantrag, den der Minderjährige meistens kurz nach seiner Ankunft allein stellen muss. Aufgrund des unterschiedlichen kulturellen und</p>	<p>sprachlichen Hintergrunds sowie der zum Teil vorliegenden Traumatisierungen der einreisenden Minderjährigen, stellt dies eine große Herausforderung dar. Es fehlt eine qualifizierte Beratung durch eine Person, der die oder der Jugendliche vertraut und die mit kinderspezifischen Fluchtgründen vertraut ist.</p>
FRAGEN	<p>Die Bundesregierung sollte das Komitee darüber informieren, inwieweit das Kindesinteresse in der Handlungsfähigkeit ab 16 Jahren berücksichtigt wird und wie sichergestellt wird, dass sich aus der Handlungsfähigkeit vor der Volljährigkeit keine Nachteile ergeben.</p>	
EMPFEHLUNGEN	<p>Die Handlungsfähigkeit sollte in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren auf 18 Jahre angehoben werden. Gleichzeitig sollte jedes ausländische Kind, unabhängig vom Alter, ein Asylgesuch stellen können und an den Entscheidungen im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt teilnehmen können. Zudem müssen minderjährige Asylsuchende kostenlose rechtliche Beratung erhalten.</p>	